

Die Urkundenfälschungen des Päferser Konventualen P. Karl Widmer

Autor(en): **Mendelsohn, Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **14 (1934)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-72182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Urkundenfälschungen des Pfäferser Konventualen

P. Karl Widmer.

Von *Heinz Mendelsohn*.

(Schluß.)

III. Der Fälscher, seine Technik und seine Motive.

Die Analyse der modernen Fälschungen hatte die Zusammensetzung der einzelnen Stücke festzustellen; hier soll in Kürze die besondere Fälschungsart Widmers dargestellt werden. Dabei ist zu beachten, daß seine kompulatorische Technik sich während seiner Arbeit an den Fälschungen entwickelt hat¹. Während die ersten Spurien fast wörtlich und in großen Stücken nach einer Vorlage gearbeitet sind, wird allmählich die Kompilation feiner, der Text wird stärker moduliert und in einzelnen Teilen werden verschiedene Vorlagen ineinander verflochten². Das entspricht der Tendenz des Fälschers, sich von seiner Vorlage möglichst frei zu machen. Bei der Analyse der Fälschung auf den Namen Karls des Großen trat dieser Zug besonders stark hervor, aber auch sonst konnten oft Korrekturen nachgewiesen werden, die freilich für die diplomatische Kritik das Gegenteil von dem bewirkten, was der Fälscher beabsichtigte: statt die Vorlagen zu verdecken, verrieten sie sie³. Ganze Urkundenteile werden umgestellt und

³ Siehe z. B. S. 153, 185, 188.

⁸ Fol. 59. Vgl. Germ. pont. II, 2 111 sub. F.

¹ Vgl. oben S. 179 und 187.

² Siehe S. 191, 199.

Einfügungen kommen recht häufig vor. Durchgängig ist die Benutzung echter Pfäferser Urkunden zu beobachten, aus denen manchmal nur kleine Stücke, in einzelnen Fällen aber auch ganze Teile entnommen sind. Besondere Schwierigkeiten mußte dem Fälscher die Fabrikation des Eschatokolls bieten, und in der Tat sind hier Fehler am häufigsten, ja eigentlich die Regel. Dabei kann ein leitendes Ziel für die Zusammensetzung der einzelnen Diplome nicht gefunden werden, außer eben dem, die Herkunft der Vorlagen möglichst zu verdecken. Willkürlich, d. h. ohne besondere Rücksicht auf den Inhalt zu nehmen, scheint der Fälscher sich bei der Lektüre Teile herausgeschrieben zu haben⁴, die er später notdürftig verband. Der häufige Wechsel der Vorlage hatte dann auch eine Menge Anachronismen zur Folge, die Widmer mit seinen Hilfsmitteln nicht vermeiden konnte. Andererseits kann man von dem Fälscher nicht verlangen, daß er Sonderbestimmungen seiner Vorlagen den veränderten Verhältnissen seines Klosters anpaßte⁵, wenn auch Spuren einer solchen Bedachtheit anzutreffen sind⁶. Aufmerksam verhält sich Widmer den Druckfehlern seiner Vorlagen gegenüber; wenn er auch gelegentlich einen solchen übernimmt, so ist doch die Zahl der Fälle häufiger, in denen er sie zu vermeiden weiß⁷.

Soll abschließend die Technik des Fälschers beurteilt werden, so wird man, wenn als Wertmaßstab die größtmögliche Annäherung an die Originale der vorgetäuschten Zeit gelten soll, sagen dürfen, daß die Fälschungen nicht gelungen sind. Es wird aber zugleich anerkannt werden müssen, daß sie umsoweniger haben gelingen können, je mehr versucht wurde, die Vorlagen zu verschleiern; denn aus der Vielfältigkeit der Zusammensetzung einer Fälschung ergeben sich wegen der Ungleichheit der einzelnen

⁴ Vgl. dazu die Bemerkungen über die Herstellung von Mb² Nr. 692, oben S. 167 ff.

⁵ Vgl. S. 163.

⁶ Vgl. oben S. 145 Anm. 5, wo die Bestimmungen für Fulda sinngemäß geändert wurden.

⁷ Siehe S. 150, 6; 169, 24; 190, 6. Vgl. auch S. 176, wo das sinnwidrige « antecessoribus » der Vorlage durch « successoribus » ersetzt wird.

Teile viele Fehlerquellen. Was sachlich also die Fabrikate Widmers als Fälschungen oft so durchsichtig macht, scheint in seiner Technik begründet, die wiederum ein starkes kompilatorisches Können verrät. Das führt zur Frage nach der Persönlichkeit des Fälschers.

Die Quellen berichten wenig über das Leben Karl Widmers. Wohl läßt sich die Stufenfolge seiner geistlichen Würden datieren. Aus Zug stammend, legte er seine Ordensprofession am 22. Juli 1638 in Pfäfers ab⁸. Bald muß er zum Akolut ernannt worden sein, denn vier Jahre später, am 14. Juni 1642, promovierte ihn der Weihbischof von Chur, Hieronymus, zum Subdiakon⁹. Am 11. März 1645 wurde er von Bischof Johann VI. von Chur zum Priester geweiht¹⁰. Bald darauf erhielt er die Pfarrei in Ragaz¹¹. Aber schon über seine Tätigkeit dort ist außer einem Eintrag im Taufbuch¹² nichts bekannt. P. Gerold Suiter berichtet, daß er nur in den Jahren 1645 und 1646 die Pfarrei inne hatte¹¹. Widmer ist dann wohl als Ökonom nach Pfäfers zurückgegangen, denn 1649 verhandelt er mit Erfolg als Bevollmächtigter seines Klosters mit P. Bonaventura Schalk über die Abgrenzung des Pfäferser Zehntgebietes gegen das von St. Luzi in Chur¹³. Daß unser Fälscher schon zu dieser Zeit in seinem Kloster etwas galt, beweist seine ehrenvolle Berufung als Pfarrer nach Eschen am 7. Januar 1650¹⁴.

⁸ Sein Profeßzettel befindet sich im Pfäferser Archiv Schubl. VIII, Kasten 3, Fasc. a—c, 5 III 8 G. Aus ihm wird sein Geburtsort ersichtlich: «...Ego frater Carolus Widmer Tugiensis.»

⁹ Pfäf. Archiv, am gleichen Standort 4 III 8 F: «...religiosos... et Carolum Widmer acolytum ord. s. Benedicti professos... ad subdiaconatus ordines... promoverimus.»

¹⁰ Ebendort 5 III 8 G.

¹¹ Vgl. Stengel, Pfäf. Fälsch. 599.

¹² Diese Mitteilung verdanke ich Herrn Pfarrer Diebold der aus Wartau-Trübbach.

¹³ Büchel, Gesch. d. Pfarrei Eschen. 61. Vgl. auch Büchel, D. Gesch. d. Pfarrei Bendern. Jahrb. d. Hist. Ver. f. d. Fürstentum Liechtenstein XXIII (1923) 137.

¹⁴ Dieses genaue Datum verdanke ich Hochwürden P. Rudolf Hengeler in Einsiedeln.

Diese Pfarrei war wegen ihres hohen Alters¹⁵ und vielleicht auch als gute Pfründe in Pfäfers besonders geschätzt¹⁶. Das Patronatsrecht des Klosters wurde von Bischof Johann VI. von Chur i. J. 1644 dahin erweitert, daß Pfäfers zunächst für acht Jahre erlaubt wurde, die Pfarrei mit einem Konventualen zu besetzen¹⁷. Da aber die Klosterzucht damals in Pfäfers sehr gesunken war¹⁸, fiel die Wahl auf einen Unwürdigen — sein Name wird nirgends genannt —, der es so schlimm trieb, daß Abt Justus ihn abberufen mußte und, wie er selbst an den Bischof von Chur schrieb, ihn «durch einen besseren ersetzte».

Nach dem, was über Widmers Wirken in Eschen berichtet wird, scheint er die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt zu haben. Dabei ist es sicher kein Zufall, daß die überlieferten Hauptfakten seiner Tätigkeit in besonders engem Zusammenhang mit den Dokumenten und Urkunden zur Geschichte seiner Pfarrei stehen, vielmehr wird darin schon die Betätigung seines historischen Interesses erblickt werden müssen. Der Urheber zahlreicher Fälschungen legt 1651 das älteste Pfarrbuch für Eschen an¹⁹, in seine Amtszeit fällt die Schenkung der Kapelle auf dem Rosenberg an seine Pfarrkirche²⁰, er setzt in einer Urkunde von 1653 oder 1654 fest, daß die Pfarrherren von Eschen verpflichtet seien, die Jahrzeiten «der Stifter und Guttäter» der Kirche zu halten²¹, auf seine Bitte stellt der General des Dominikanerordens, J. B. de Marinis, die Rosenkranz-Bruderschaftsurkunde für seine Kirche aus²², und endlich stellt Widmer ein neues Urbar seiner Pfarrei zusammen, das am 12. Januar 1654 von Landammann Jodocus Thöny bestätigt wurde²³.

¹⁵ Büchel 9. Vgl. über das Reichsurbar Ludwig des Frommen U. Stutz, a. a. O. 149.

¹⁶ Büchel 13.

¹⁷ Ebendort 24 ff. und zum folgenden 30.

¹⁸ Vgl. auch unten S. 261.

¹⁹ Büchel 99.

²⁰ Ebendort 88.

²¹ Ebendort 92.

²² Ebendort 78.

²³ Ebendort 60. — Vgl. auch A. Schaedler, Beiträge z. Gesch. d. Pfarrei Eschen. Jahrb. d. Hist. Ver. f. d. Fürstentum Liechtenstein XVII (1917) 33.

Trotz seiner Tätigkeit in Eschen blieb Widmer in steter Verbindung mit seinem Kloster, über das ihm dauernd berichtet wurde²⁴, und schon seit 1655 scheint er einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Verwaltung gehabt zu haben, denn in einem Brief vom 12. Mai dieses Jahres teilt P. Udalricus Ruissus dem Eschener Pfarrherrn mit, daß im Kreise der Visitationskongregation der Plan erwogen sei, ihn zum Administrator der Temporalien zu bestellen²⁵.

Das Kloster bedurfte dringend eines tüchtigen Verwalters. Unter dem regierenden Abt Justus Zinck machte Pfäfers wohl seine schlimmste Verfallszeit durch. Vor allem mußte der Verschleuderung der Klostergüter Einhalt geboten werden²⁶. Außerdem war das Kloster wieder einmal tief verschuldet²⁷. Zur Reorganisation der ganzen Verwaltung ernannte der Abt von St. Gallen im Namen der Visitationskongregation der Schweizer Benediktinerklöster gegen Ende des Jahres 1655 Widmer zum Administrator von Pfäfers²⁸. Über seine Tätigkeit im Kloster wird nur berichtet,

²⁴ Diese Briefe fand ich in einem Aktenfaszikel unter Nr. 931 des Pfäf. Aktenverzeichnisses. Sie sind keine Originale, sondern nach einem Vermerk am Schluß Abschriften des Einsiedler P. Aegidius Ettinger.

²⁵ Aktenverzeichnis Nr. 931: Man erwartet Visitatoren. «...ich hab albereit offtermals von allichen geistlichen und weltlichen verstanden, wie E. E. solle hinauffgeschaffet werden und die temporalia administrieren, welches ich wol glaube, ob schon E. E. mihr solches neulich verhalten. Wie es aber nostro Reverendissimo (dem Abt) werde schmöckhen weis ichs wol, ich hoffe E. E. werde bald ad Thermas kommen...»

²⁶ Vgl. dazu Suiter, *Annales* p. 697. — Eichhorn 291 ff. — Wegelin S. 111. — J. G. Mayer II 383 und künftig das Profeßbuch von Pfäfers.

²⁷ Vgl. den Brief vom 20. April 1655 unter Aktenverzeichnis Nr. 931.

²⁸ Undatierter Brief eines Visitationsmitgliedes (des Abtes von Einsiedeln?) ohne Adresse (der Provenienz nach gehört das Stück in den Anfang des Jahres 1656) unter Aktenverzeichnis Nr. 986: ... Iram excussit (des Abtes von Pfäfers) evocatio P. Caroli a principe S. Galli ad meam instantiam facta... Monuit me quidem praelatus — non S. Galli sed ipso maior (wohl der apostolische Nuntius) —, quod bene notet, oeconomiam Fabariensem non bene administrari, debita augeri... Hac seria admonitione accepta, cum negotia me ac alios tunc non permitterent, visitare monasterium Fabariensem rogavi praedictum illustrissimum S. Galli, ut in-

daß er einmal dem Fürstabt von St. Gallen über die Zustände in seinem Kloster Bericht erstattet habe. Eine Krankheit erlaubte ihm nicht, seine Tätigkeit voll zu entfalten. Der eben zitierte Brief des P. U. Ruissus zeigt, daß Widmer schon im Sommer 1655 einen Kuraufenthalt in den Pfäferser Bädern nötig gehabt hat. Bei der Visitation vom 23. September 1656 war er krankheitshalber vom Kloster abwesend²⁹. Man wird daraus, daß der Administrator bei einer so wichtigen Angelegenheit seines Klosters fehlte, schließen dürfen, daß Widmer schon damals schwer darniederlag. Am 1. Dezember des folgenden Jahres starb er³⁰, wohl noch nicht fünfzigjährig³¹.

In die Zeit seines Wirkens als Administrator des Klosters fällt auch Widmers Beschäftigung mit der Geschichte von Pfäfers, die durch zahlreiche Glossen und Korrekturen in den Archivalien ihre Spuren hinterlassen hat. In engem Zusammenhang mit diesen Studien müssen die Fälschungen des Transsumpts entstanden sein³². Da das als Vorlage benutzte Werk des Bucelinus erst 1655 erschienen ist und Widmer erst gegen Ende des Jahres ins Kloster kam, dessen Bibliothek er zur Kompilation seiner Fälschungen wird benutzt haben müssen, so ist dieser Zeitpunkt als terminus post quem für die Entstehung der Spurien anzunehmen. Als terminus ante quem wird der Bericht von seiner Erkrankung vom 23. September 1656 gelten können. Damit kann der 6. März 1656, die Zeitangabe Widmers für die Beglaubigung des Transsumpts (gegen die auch wegen der Echtheit der Zeugenunterschriften kein Grund zum Zweifel vorliegt), als gesichert gelten.

terea ad se P. Carolum non longe ab ipso degentem, per occasionem evocaret et super moderno statu Fabariensi ipsum examinaret...

Aus dem folgenden Bericht über die Zustände in Pfäfers geht hervor, daß Widmer dem Abt Bericht erstattet hat.

²⁹ Visitationsakten von Pfäfers, vidimiert von P. Aegidius Ettinger unter Aktenverzeichnis Nr. 987 vom 23. Sept. 1656: «... P. Carolus abfuit aegrotus.»

³⁰ Dieses genaue Datum verdanke ich P. Rudolf Henggeler aus Einsiedeln.

³¹ Sein Alter ergibt sich ungefähr aus dem Datum seiner Profeßablage (1638) und seiner Priesterweihe (1645).

³² Vgl. unten S. 267 ff.

Die Fälschungen müssen also in der verhältnismäßig kurzen Zeitspanne von Ende 1655 bis zum 6. März 1656 entstanden sein. Da ist es nicht erstaunlich, daß Widmer einige Fälschungen nur andeuten, aber nicht mehr ausführen konnte³³.

Was über das Leben des Fälschers berichtet werden konnte, genügt, um ihn als klugen und charaktervollen Mann kennzeichnen zu dürfen. Noch jung, wurde er zweimal an Stellen berufen, die durch die Unzulänglichkeit seiner Vorgänger herabgewirtschaftet waren. Um so stärker erhebt sich die Frage nach den Beweggründen seiner Fälschungen.

Zwei Mächte konnten im 17. Jahrhundert die Geschieke der Abtei maßgebend beeinflussen, die VII regierenden Orte und die Visitationskongregation. Die Geschichte des Verhältnisses zwischen ihnen und dem Kloster muß zeigen, ob etwa bestehende Spannungen die Ursache für die Fälschungen gewesen sind.

Mit der Eroberung der Sarganser Lande im alten Zürichkrieg (1431—46) wurde die Eidgenossenschaft der Schirmherr des Klosters³⁴. Aus ihren Pflichten leitete sie bald Rechte ab, die die Eigenherrlichkeit der Abtei notwendig schmälern mußten.

Der Mißwirtschaft des Klosters und seiner hohen Schuldenlast³⁵ suchten die neuen Vögte dadurch zu begegnen, daß sie den Abt zwangen, ihnen über seine Verwaltung genaue Rechenschaft abzulegen, so oft sie es forderten³⁶. Er durfte keine Verkäufe ohne ihre ausdrückliche Genehmigung tätigen³⁷, ja sein persönlicher

³³ Vgl. die Papsturkunden S. 155 ff.

³⁴ Vgl. Mayer I 530 und Hartmann 74 ff.

³⁵ Amtl. Sammlung d. älteren eidgenöss. Abschiede (im folgenden einfach « Abschiede » zitiert) III, 1 21 Nr. 28 h; IV, 2 1079 Art. 96; 1080 Art. 98; 1081 Art. 106; V, 1 b 1438 Art. 134; V, 2 a 1101 Nr. 871 e (bei dem Zitat der Belegstellen ist keine Vollständigkeit angestrebt). — Vgl. auch Mayer II 213.

³⁶ Abschiede III, 1 254 Nr. 284, k; 292 Nr. 324, o; 293 Nr. 325 b; 418 Nr. 443, c; 503 Nr. 531; 585 Nr. 623, d; 586 Nr. 625, a. — III, 2 13 Nr. 4, c; 17 Nr. 5, a; 40 Nr. 15; 152 Nr. 78, b; 259 Nr. 159, c; 311 Nr. 212, 1; 347 Nr. 249, a; 1225 Nr. 810, g. — IV, 1 a 1146 Nr. 472, c; 1292 Nr. 690 s 2.

³⁷ Abschiede III, 1 273 Nr. 302, l; 293 Nr. 325, b; 507 Nr. 537, 509 Nr. 538 c. — III, 2 802 Nr. 560 bb. — IV, 1 a 584 Nr. 248, h; 689 Nr. 285, . — IV, 1 b 1293 Nr. 690, s 5; IV, 1 c 505 Nr. 287; 1058 Nr. 645, h.

Haushalt wurde ihm gelegentlich genau vorgeschrieben³⁸. Auf der anderen Seite kam es vor, daß der Landvogt Güter des Klosters im Auftrag der Eidgenossenschaft verkaufte³⁹. Auf Veranlassung der Schutzherren mußten die Wertgegenstände des Klosters inventarisiert und das Verzeichnis dem Landvogt übergeben werden⁴⁰, der das Klostergut einmal sogar beschlagnahmte, freilich nur, um es gegen Veruntreuungen zu schützen⁴¹. Zur Durchführung ihrer Verordnungen setzte die Eidgenossenschaft wiederholt Administratoren ein⁴². Wo immer es geboten schien, griff sie in die Rechte des Klosters ein. Sie beeinflusste entscheidend die Abtwahl⁴³, sie zwang dem Kloster Konventuale auf⁴⁴ oder bestimmte den Abt zur Aufnahme neuer Brüder⁴⁵. Um den Mangel an Geistlichen und Lehrern zu beheben, befahl sie das Studium einzelner Konventualen an ausländischen Universitäten⁴⁶. Ebenso wandten die regierenden Orte ihre Aufmerksamkeit der klösterlichen Zucht zu. Sie suchten die lässige Handhabung des Gottesdienstes zu beseitigen⁴⁷, veranlaßten die Erneuerung der Mannszuchtordnung des Klosters⁴⁸, forderten die Reformation der Insassen⁴⁹ und verlangten die Besetzung der Klosterämter mit Konventsherren, statt wie bisher mit Laien⁵⁰. Selbst in innerklösterlichem Streit ent-

³⁸ Abschiede III, 1 586 Nr. 625, c. — III, 2 802 Nr. 560 bb. — IV, 1 b 1240 Nr. 662 ee.

³⁹ Abschiede IV, 2 1081 Art. 107.

⁴⁰ Abschiede IV, 1 b 1293 Nr. 690, s 4.

⁴¹ Abschiede IV, 1 d 68 Nr. 33, c.

⁴² Abschiede III, 1 586 Nr. 625, b (dem Administrator müssen auch die Dokumente und Siegel ausgeliefert werden). — IV, 1 e 52 Nr. 15, a. — IV, 2 1081 Art. 106; 1084 Art. 131. — Vgl. auch J. G. Mayer, a. a. O. I 530 und II 67.

⁴³ Abschiede III, 1 313 Nr. 343, a. — III, 2 259 Nr. 159, c; 345 Nr. 248 a; 347 Nr. 249, b. — IV, 1 e 52 Nr. 15, a. — IV, 2 1084 Art. 143. — V, 1 b 1435 Art. 114 und 115.

⁴⁴ Abschiede III, 1 21 Nr. 28, h; 23 Nr. 30, e. — III, 2 87 Nr. 41, l; 347 Nr. 249, b.

⁴⁵ Abschiede III, 2 347 Nr. 249, b.

⁴⁶ Abschiede IV, 1 e 475 Nr. 160, bb. — IV, 2 1081 Art. 109.

⁴⁷ Abschiede IV, 1 c 7 Nr. 6, p. — IV, 2 1081 Art. 105 und 108.

⁴⁸ Abschiede III, 1 323 Nr. 351, 1; 418 Nr. 443, g (Wegelin Nr. 778).

⁴⁹ Abschiede III, 1 260 Nr. 289, e; 262 Nr. 291, d; 267 Nr. 298, f.

⁵⁰ Abschiede III, 1 293 Nr. 325, b; 581 Nr. 618, c, e.

schied die Eidgenossenschaft⁵¹, ebenso wie sie in den Badebetrieb des Klosters mit der billigen Forderung eingriff, den Gästen guten Wein für ihr Geld zu liefern⁵². Auch die Jurisdiktion des Abtes wurde beschränkt. Er durfte kein Gefängnis mehr unterhalten und mußte Gefangene sofort dem Landvogt ausliefern⁵³, sein Anteil an den Bußen des Maiengerichts in Ragaz wurde von zwei Drittel auf ein Drittel vermindert⁵⁴, sein Strafrecht in der niederen Gerichtsbarkeit auf 10 Pfund Heller beschränkt⁵⁵ und endlich wurde den Leibeigenen des Klosters erlaubt, an den Landvogt zu appellieren⁵⁶.

So stand im 16. und 17. Jahrhundert das Kloster tatsächlich unter der Botmäßigkeit der VII regierenden Orte. Aber zur Zeit Widmers war diese Entwicklung schon längst abgeschlossen und sie war vor sich gegangen, ohne daß sich Abt und Konvent zu einem energischen Widerstand hätten ermannen können⁵⁷. Hatte doch die Mißwirtschaft und Zuchtlosigkeit im Kloster das Eingreifen der Schirmherren notwendig gemacht. Ihrem strengen Regiment verdankt die Abtei überhaupt ihren Bestand in den Wirren der Reformation und Gegenreformation⁵⁸. In der Zeit Widmers hatte sich das Verhältnis zwischen Pfäfers und der Eidgenossenschaft sogar gebessert. Die Aufsicht in geistlichen Dingen hatten die VII regierenden Orte der Visitationskongregation überlassen

⁵¹ Abschiede IV, 2 1082 Art. 115; 1083 Art. 127.

⁵² Abschiede V, 1 b 1293 Nr. 690, s 4. — Vgl. unten S. 266, Anm. 66.

⁵³ Abschiede III, 1 586 Nr. 625, f. — V, 2 b 1659 Art. 93.

⁵⁴ Abschiede V, 1 b 1427 Art. 42; 1436 Art. 122, 12.

⁵⁵ Abschiede V, 1 b 1436 Art. 122, 6.

⁵⁶ Abschiede V, 1 b 1436 Art. 122, 12.

⁵⁷ Wohl kamen vereinzelte Proteste gegen die Maßnahmen der Eidgenossenschaft vor, aber sie blieben vergeblich und ihnen folgten keine weiteren Taten. Zu erwähnen ist der Protest gegen den Abschied von Rapperswil (Abschiede V, 1 b 1436 Art. 122 von 1604) von 1608 (Abschiede V, 1 b 1438 Art. 130), der Protest gegen den Schirmbrief von Baden (Pfäf. Aktenverzeichnis Nr. 746 von 1635) unter Aktenverzeichnis Nr. 775 und unter Aktenverzeichnis Nr. 788—790 der Protest des Abtes Beda von 1638 Aug. 2 gegen den Abschied von Luzern (Aktenverzeichnis Nr. 783—5, Abschiede V, 2 a 1101 Nr. 871, e).

⁵⁸ Am besten zeigt dies das Eingreifen des Landvogtes gegen Abt Russinger, der sich Zwingli angeschlossen hatte. — Vgl. Mayer II 67.

und auch in der Verwaltung der Temporalien findet man keine Streitsache, die die Ursache für die Fälschungen gewesen sein könnte. Die Eidgenossen dachten nicht daran, die dem Kloster verbliebene Selbständigkeit aufzuheben⁵⁹. Eher schon scheinen solche Gedanken im Kreise der Visitationskongregation erwogen worden zu sein.

Dieses Institut der Gegenreformation wurde i. J. 1602 unter Führung der Äbte von Einsiedeln und St. Gallen gegründet, um der inneren Zersetzung der Schweizer Benediktinerstifter zu begegnen⁶⁰. Erst 1606 trat Pfäfers der Kongregation bei⁶¹. Wie diese Vereinigung die Verhältnisse fast aller Schweizer Benediktinerklöster wirksam beeinflusste⁶², so griff sie auch in Pfäfers ein. Sie setzte 1624 Augustin Stöcklin aus Muri, den Verfasser der *Antiquitates*, als Dekan und Administrator des Klosters ein⁶³, und berief auch Widmer zur Verwaltung der Temporalien nach Pfäfers⁶⁴. Die erhaltenen Pfäferser Visitationsakten⁶⁵ und die Briefe des P. Udalricus Ruissus an Widmer⁶⁶ zeigen, welche Unzufriedenheit in den Kreisen der Kongregation mit den Zuständen in Pfäfers herrschte. Möglicherweise trug man sich so-

⁵⁹ Fast jeder Abt erhielt von den Eidgenossen einen Schirmbrief, in dem die Rechte bestätigt wurden.

⁶⁰ J. G. Mayer, *Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz II* (1903) 162 ff. — *Derselbe II* 381.

⁶¹ Mayer II 383.

⁶² Vgl. J. G. Mayer, *Gegenreformation II* 154 ff. Er war vorher Administrator von Disentis gewesen.

⁶³ Vögelin XIV 124 f. — Mayer II 383.

⁶⁴ Siehe oben S. 261 f.

⁶⁵ Siehe oben S. 261 Anm. 28.

⁶⁶ Aufschlußreich ist besonders der Brief vom 23. Mai 1655 unter Aktenverzeichnis Nr. 931: « Litteras accepi, will alles fleissig verichten. Diser tagen ist Reverendissimus noster cum P. Gabriele et Mauro allhie gewesen. Post prandium hat er auch erzelt, was sich in Congregatione begeben: nemblich in sui absentia habe man fast ein gantzen tag nur propter monasterium Fabariense zuo handeln gehabt, darnach ihme fürgehalten badtschaw, hoff, bad, knechtenhaus, man sauff und fresse nur im kloster, sonderlich habe Sanct Gallensis alles gewüst, wie einer oder der ander beschaffen... » über Schulden... « In summa, man habe können spüren, das andere iuss gern näss sasendt. Man hab auch für gehalten, religiosi in Conventu trinckhen flescher und portaser und gebe man den schlechteren ins bad... ».

gar mit dem Gedanken — wie der Prälat von Pfäfers am 3. Juli 1667 an der eidgenössischen Tagsatzung in Baden klagte ⁶⁷ —, das Stift dem Bistum Chur oder der Abtei St. Gallen einzuverleiben.

Aber die Fälschungen Widmers enthalten auch nichts, was sich schlagkräftig gegen diese Bestrebungen der Visitationskongregation richten könnte. Die Fälschungen Widmers haben demnach keinen aktuellen politischen Zweck gehabt, wenn auch anzunehmen ist, daß die Einsicht in die Ohnmacht des Klosters und der Vergleich mit der einstigen Selbständigkeit, wie sie sich in den alten Privilegien darstellte, in Widmer den Plan begünstigt hat, diese durch Fälschungen zu vermehren.

Die Machwerke des Transsumpts verdanken vielmehr ihre Entstehung den historisch-antiquarischen Studien des Fälschers; sie sind Ergänzungen zur Geschichte von Pfäfers!

Gelegentlich wurde in der Literatur schon darauf hingewiesen, daß das Spurium D. O. I. Nr. 188 auf einen Bericht Ekkehards IV. zurückzuführen sei ⁶⁸, in dem das Wirken Enzlin's am königlichen Hofe um die Befreiung Pfäfers' aus den Händen von St. Gallen erzählt wird. Ob Widmer die Quelle selbst kannte, muß fraglich bleiben, er konnte aber denselben Stoff den *Antiquitates* von Stöcklin ⁶⁹ entnehmen und fand überdies zum Jahre 958, in das er seine Fälschung setzte, eine ausführliche Notiz im Tschudi-Codex (B. 120) seines Klosterarchivs. Stöcklin schließt seinen umfangreichen Bericht mit dem Satz (fol. 118'): «*Et Fabaria sibi ipsi in libertatem veterem asserta, a s. Gallo dissociata mansit, quamquam scripturarum et bonorum suorum haud levi incommodo.*» Unter «*scriptura*» ist hier das Pfäferser Archiv zu verstehen, das damals auch nach St. Gallen gekommen war ⁷⁰ und dort zum größten Teil verloren gegangen ist. Das wird auch den Plan Widmers zur Herstellung seiner angeblich älteren Urkunde begünstigt haben. Mit D. O. I. Nr. 188 aber wollte der Fälscher sicher einen urkundlichen Beleg zu dem wichtigsten Ereignis in der älteren Geschichte seines

⁶⁷ Abschiede VI, 1 714 Nr. 459.

⁶⁸ MG. Scriptores II 112 ff. — Vgl. die Vorbemerkung zu D. O. I. Nr. 188.

⁶⁹ Vgl. fol. 46', 108, 110, 113—118'.

⁷⁰ Vgl. Mb² Nr. 1222.

Klosters, der Befreiung von St. Gallen, fertigen. Das Diplom selbst, das zeigt seine Analyse, geht bei seiner starken Abhängigkeit von den Vorlagen freilich nicht näher auf diesen Sachverhalt ein.

Was für die Fälschung auf den Namen Ottos I. gilt, läßt sich auch für andere nachweisen. Die angebliche Theuderich-Urkunde geht wahrscheinlich auf die Darstellung der Klostergründung bei Stöcklin (fol. 36') zurück, in der der König im Zusammenhang mit dem Wirken Pirmins oft genannt wird⁷¹. Ebenso sollten die Urkunden Zacharias' und Dagoberts II. urkundliche Belege für die recht zweifelhafte Gründung des Klosters durch den hl. Pirmin⁷² schaffen; dabei ist es wahrscheinlich, daß die Erwähnung des Papstes Zacharias und Dagoberts bei der Foundation der Klöster Niederaltaich und Hornbach bei Stöcklin (fol. 34' und 35') die Fälschungen Widmers auf die gleichen Namen veranlaßt haben. Ganz deutlich wird wieder die Absicht, urkundliche Unterlagen zur Klostergeschichte zu liefern, bei Mb² Nr. 430. Ein Diplom Karls des Großen⁷³ für Pfäfers fand der Fälscher nicht nur in den alten Urkunden seines Klosters erwähnt⁷⁴, sondern auch bei Stöcklin wird ausführlich darüber gehandelt⁷⁵, ja sogar auf Grund der Nachurkunden eine Inhaltsangabe gegeben⁷⁶. Einen besonderen Zweck verfolgte Widmer mit der Arnolf-Fälschung. Ihm war die Vereinigung seines Klosters mit St. Gallen unter diesem Herrscher aus einer Notiz bei Stöcklin⁷⁷ bekannt. Als Gegendiplom fabri-

⁷¹ Vgl. auch das Zitat aus Tschudi bei Stöcklin fol. 36'.

⁷² Vgl. zuletzt Germ. Pont. II, 2¹⁰⁸, wo auch die Literatur angegeben ist.

⁷³ Mühlbacher²-Lechner, Deperdita Nr. 410.

⁷⁴ So in Mb² Nr. 1068, D.O. I. Nr. 120, D.O. II. Nr. 63, D. H. III. Nr. 56, St. Nr. 2707, 3038, D. Lo. III. Nr. 5 und St. Nr. 3386.

⁷⁵ Vgl. fol. 105', 108', 139.

⁷⁶ Fol. 105': « Augustae memoriae Carolus magnus Romanorum imperator p(er) f(idem) et improborum hominum iniquiam vim dudum sub imperiali mundiburdio et immunitatis tutela Fabariam nostram, illustri privilegio constituendo severe caverat, ne ullus iudex publicus, episcopus, comes, l(icet) quislibet judicariae potestatis, super religiosos Fabarienses jus diceret, eorum causas cognosceret, aut familiam exteriorum seu interiorum discuteret, l(icet) inde quippiam alicui in beneficium conferret. »

⁷⁷ Fol. 107': « Fabaria unitur s. Gallo A. C. 898 ab Arnolpho imperatore. »

zierte er seine Fälschung! Ebenso gehen die beiden Spurien Heinrichs III. und Friedrichs I., St. Nr. 2389 und 3925⁷⁸, wohl auf die folgende Notiz bei Stöcklin zurück (fol. 143): «Ita quidem pontifices, imperatores et reges saepe numerata sancte sanxerunt veram nescimus, quo astu primus omnium quantum ex cartis lego anno 1050 sub Pirchtilone abbate advocatus hic Fabariae irrepsit Wernherus quidam. Inde anno 1161 sub Rudolfo Heinricus...».

Schließlich fand Widmer in einem Verzeichnis der Schutzherrn seines Klosters bei Stöcklin (fol. 158) unter anderen Otto III., Heinrich II., Konrad II., Heinrich VI. und Heinrich VII. aufgezählt. Da lag es nahe, die Schutzbriefe auch dieser Herrscher, von denen sein Kloster keine Privilegien besaß, herzustellen.

Neben diesen Fälschungen, die in einem tatsächlichen Verhältnis zur Pfäferser Geschichte stehen, scheinen die angeblich frühen Papstprivilegien und die Gruppe der Spurien, deren Text teils dem Wortlaut echter Urkunden für das Kloster zu entsprechen vorgibt, teils ihm wirklich entspricht, aus dem Wunsche entstanden zu sein, möglichst alte Stücke und eine möglichst große Anzahl für sein Kloster vorweisen zu können. Besonders diese Machwerke verraten Widmers Freude am Fälschen.

Die Erkenntnis, daß die Fälschungen nicht durch die politischen Verhältnisse zu erklären sind, sondern dem gelehrten Interesse Widmers für die Geschichte seines Klosters entstammen, wird sowohl durch den Inhalt der fraglichen Stücke als auch dadurch bestätigt, daß die neuen Fälschungen nie zu Ansprüchen an die Eidgenossen verwandt wurden. Der Fälscher ging auch in seinen Zusätzen nicht über den Rahmen dessen hinaus, was dem Kloster in echten Privilegien verliehen worden war. Daran ändert auch nichts, daß er die Besitzungen, die das Kloster im 14. und 15. Jahrhundert erwarb, schon in der Gregor-Fälschung von 998 aufführt. Für die Stellung des Klosters in der Zeit des Fälschers war es gleichgültig, ob die ihm verliehenen Rechte Jahrhunderte älter oder jünger waren. Aber gerade dieser Zug, Rechte und Besitzungen des Klosters zu antiquisieren, zeigt wieder den rein gelehrten Ehrgeiz des Fälschers.

⁷⁸ Darüber vgl. auch oben S. 200.

Dementsprechend hat lange Zeit das Kloster von seinen neuen Urkunden keinen praktischen Gebrauch zu machen gewußt. Erst nach zweiundvierzig Jahren nahm der Kanzler von Pfäfers in einer eidgenössischen Tagsatzung von 1698 auf die Fälschung Friedrichs I. Bezug, um gemeinsam mit dem goldenen Buch und dem Spruchbrief des Bischofs Ortlieb von Chur⁷⁹ die Rechte des Klosters auf den Bergbau zu verteidigen⁸⁰. Damals gingen die Schutzherren über das Privileg mit dem Bemerken hinweg, «daß es bedenklich gefunden werde, solche alte kaiserliche und österreichische Briefe, die von den Voreltern nicht anerkannt worden seien, wieder lebendig zu machen». Die Ausbeutung der Mineralien verblieb den regierenden Orten⁸¹. Damit begann ein Streit, der sich über vierzig Jahre hinzog und im Anfang des 18. Jahrhunderts durch den Kampf um die Nutzungsrechte des Klosters im Calveisental noch verstärkt wurde⁸². Die Eidgenossenschaft hatte 1687 die Grenzbeschreibung des Ragazer Weistums⁸³, die das strittige Tal nicht einbezieht, für authentisch erklärt⁸⁴. Aber Abt Ambrosius Müller erreichte nach getrennt geführten Verhandlungen im Jahre 1729, daß Schwyz, Uri, Glarus und Luzern nicht nur das Recht auf die «Mineralien» und den Bergbau zugestanden, sondern auch die 1558 bestätigte Grenzbeschreibung des Liber aureus⁸⁵, aber erläutert und erweitert durch den sogenannten Hösli-Brief von 1602⁸⁶, in einzelnen Ortsstimmen bestätigten. Auch Zürich hatte sich dem angeschlossen, zog aber 1730 seine Stimme wieder zurück, weil es, mißtrauisch gegen die vorgelegten Urkunden geworden, meinte, daß «es den Anschein habe, daß solche Bestätigung allzuweit ausgedehnt werden solle»⁸⁷. In einem

⁷⁹ Wegelin Nr. 759.

⁸⁰ Abschiede VI, 2 b 1901 Art. 237.

⁸¹ Abschiede VI, 2 b 1902 Art. 242.

⁸² Abschiede VI, 2 b 1903 Art. 248. — Vgl. zum folgenden den Exkurs S. 271 ff.

⁸³ Ed. G m ü r 26.

⁸⁴ Abschiede VI, 2 b 1908 Art. 266.

⁸⁵ Pfäferser Aktenverzeichnis Nr. 184.

⁸⁶ Pfäferser Archiv Sign. V. 37 a Nr. 4. — Abschiede V, 1 b 1435 Art. 118. — Vgl. unten S. 274.

⁸⁷ Abschiede VII, 1 930 Anm. zu Art. 332.

Schreiben von 1731 wird Zürich deutlicher⁸⁸. Es setzt darin auseinander, «wie der (gemeint ist der Abt von Pfäfers) durch Produzierung von theilweise untergeschobenen Copien sich zu einem Souverän zu machen gesucht habe» und verlangt, daß sofort eine Untersuchungskommission nach Pfäfers abgesandt werden solle. Nachdem in den folgenden Jahren auch Glarus und Bern ihre Ortsstimmen zurückgezogen hatten, konnte 1734 beschlossen werden, eine Untersuchung der Urkunden in Pfäfers vorzunehmen⁸⁹. Erst jetzt scheint der Kommission das ganze Transsumpt vorgelegt worden zu sein, während die schon früher zur Unterstützung Pfäferser Ansprüche eingereichten Fälschungen auf die Namen Friedrichs I. und Heinrichs III. Abschriften waren⁹⁰. Der Leiter der Dokumentenprüfung, P. C a r o l u s S c h e u c h z e r aus Zürich, erwies in seinem oft zitierten Gutachten in einer für seine Zeit äußerst schlüssigen Weise den größten Teil der vorgelegten Urkunden als Fälschungen⁹¹.

Exkurs: Das Pfäferser Hoheitsgebiet.¹⁾

Die überlieferten Grenzbeschreibungen sind in drei Gruppen zu teilen, die untereinander starke Unterschiede zeigen.

I. Die Grenzbeschreibung der Ragazer Offnung im Liber aureus² und ihre Bestätigung in dem Abschied von Baden (19.—25. Januar 1558)³. Diese älteste echte Grenzbeschreibung ist im 14. Jahrhundert entstanden⁴. Sie unterscheidet sich von der zweiten Gruppe formell durch ihre Grenzziehung in süd-nord-östlicher

⁸⁸ Abschiede VII, 1 930 Art. 334.

⁸⁹ Abschiede VII, 2 758 Art. 80.

⁹⁰ Ebendort, ferner VI, 2 b 1901 Art. 237 und VII, 1 930 Art. 332.

⁹¹ Vgl. W a r t m a n n 84 f.

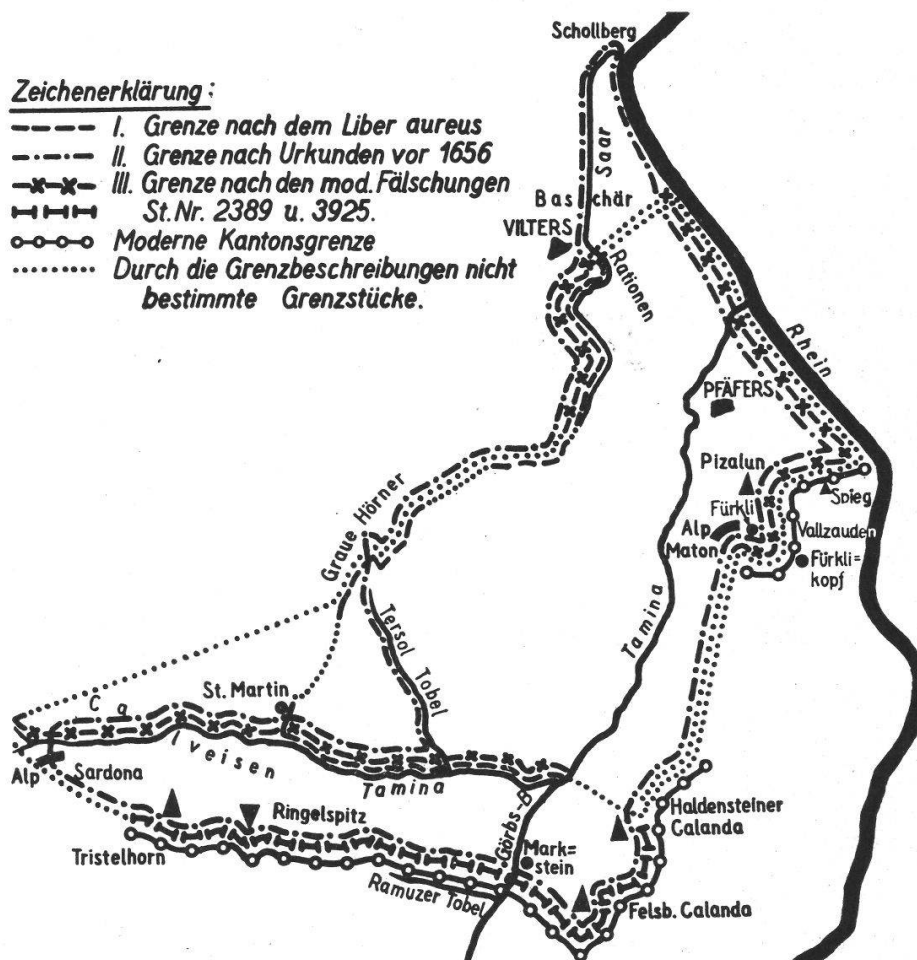
¹ Der Exkurs ist ein Nebenergebnis der diplomatischen Kritik. Der Verfasser hat keine Vollständigkeit angestrebt und kann sich in den topographischen Fragen auf keine eingehende, selbständige Forschung berufen. — Zum folgenden vgl. das Gutachten S c h e u c h z e r s p. 66 ff.

² Ed. G m ü r 26.

³ Pfäf. Aktenverzeichnis Nr. 184.

⁴ G m ü r 9.

Richtung und inhaltlich dadurch, daß sie das Pfäferser Gebiet im Norden an der Saarbrücke, über die gleich noch zu handeln sein wird, und im Süd-Westen an der Tamina bis St. Martin abgrenzt. Ihre Ortsangaben sind folgende:



Vättis, Dorf an der Tamina.

Fonsanti Martini, St. Martin an der Tamina.

Ripa dicta Rictianen. Die Lokalisation ist strittig. In der Übersetzung der deutsch abgefaßten Bestätigung heißt es: «an den bach genannt Ratyanen». Das würde, wie Scheuchzer (p. 82 f.) schon vermutet hat, darauf schließen lassen, daß er in der Nähe der Rationen süd-östlich von Vilters zu suchen ist. Jedenfalls ist er nicht mit dem Bach *R u c t i a m n i s* (siehe unten) zu identifizieren, weil sonst die ganze Grenzbeschreibung regellos und widerspruchsvoll werden würde.

Lapis pro speciali termino districtum illic contingencium ex nostra parte aque dicte Sar prope pontem positum. Diese Angaben, die für die nördliche Abgrenzung sehr wichtig sind, lokalisiert Scheuchzer (p. 84f.) in der Nähe des Saarfalls bei Rationen.

Petra seu mons dictus Grappe. Diesen Flurnamen hat Scheuchzer nicht zu deuten gewußt (p. 81). Die Behauptung der Pfäferser Gesandten, daß dieser Fels an der bündnerischen Grenze gelegen ist, stimmt mit einer Bemerkung Stöcklins überein⁵.

Vättis.

II. Dieser Grenzziehung stehen die folgenden gegenüber, deren Angaben wohl im ganzen dieselben sind, in den einzelnen Flurnamen sich aber gegenseitig ergänzen. Sie geben die Grenze in süd-west-nördlicher Richtung und schließen die Baschär (das Rheintal nördlich von Vilters) bis zum Schollberg und das ganze Calveisetal südlich der Tamina in das Pfäferser Hoheitsgebiet ein.

Wenn auch die meisten dieser Urkunden sehr verdächtig sind (siehe unten), so können sie hier doch herangezogen werden, weil einmal die in ihnen gegebene Grenze durch die moderne Kantons-grenze von St. Gallen gegen Graubünden bestätigt wird, zum andern aber erst eine genauere Untersuchung ergeben muß, inwieweit es sich um Fälschungen handelt⁶. Nach folgenden Stücken ist die Grenze bestimmt worden:

1. Hofrodel, angeblich von 1330⁷.
2. Angebliche Urkunde des Abtes P e t e r von Disentis von 1426, Febr. 5.⁸
3. Grenzbeschreibung im Urbar des Abtes Friedrich von R a i t n a u von 1446. (Pfäferser Archiv, Cod. 40, p. 160.)

⁵ Fol. 14': « Grappe est ultissimum montis Bizilonis deorsum prope pontum Medardi (Tardisbrücke). » Bizilonis mons ist Pizalun (siehe unten).

⁶ Vgl. oben S. 202 ff.

⁷ Vgl. Wegelin Nr. 144, Scheuchzer p. 51 und oben S. 203.

⁸ Wegelin Nr. 435. Druck bei v. Salis-Sewis, Hinterlassene Schriften II 96. — Zur Kritik vgl. Scheuchzer p. 37.

4. Angebliche Urkunde des Grafen Yörg von Werdenberg-Sargans. 1483 Januar 5.⁹
5. Der sogenannte Hösli-Brief von 1602¹⁰.
6. Grenzbeschreibung im Cod. 29 des Pfäferser Archivs (Sign. N. 5) von 1646 (p. 12).

Aus diesen Beschreibungen ergeben sich als einzelne Grenzpunkte¹¹:

Schollberg: 1; 2; 3 (Scalarum mons); 5; 6.

Saar: 1—6.

Stein Grappe?: 2, wird zwischen der Mündung der Saar in den Rhein und dem Saarfall bei Rationen erwähnt¹².

Rationen: 2; 5; 6.

Graue Hörner: 1—6.

Tersol-Tobel: 1—6.

Tamina: 1—6.

Alp Sardona: 1—6.

Tristolhorn (es kann nicht der nördlich gelegene niedrigere Tristel gemeint sein, denn Tristelhorn liegt auf der heutigen Kantonsgrenze und in den Quellen heißt es immer ausdrücklich «bis auf den höchsten grad Tristel» oder ähnlich): 1—6.

Ramuzer Tobel: 1—6 (Remotzen tobell oder ähnlich).

Görbsbach: 1 (Bach Ructiamnis, old Görbsbach); 2; 3 (R. vulgariter Görbsbach); 4 (= 1); 5; 6.

Gravisilfs: ist durch den Abschied von 1687 (VI, 2b, 1909, Art. 266) folgendermaßen lokalisiert: «Von den gesetzten Marksteinen in dem Gut Gravisilfs jenseits des Dorfes Vättis gegen den Kunkels.» Heute wüst, der Markstein aber noch auf der Karte eingezeichnet: 1; 2; 3 (ad gravem sylvam!!); 5; 6.

Markstein ebendort: 2—6.

⁹ Wegelin Nr. 723, Druck: Eichhorn, Cod. prob. Nr. 123. — Scheuchzer p. 47. — Vgl. oben S. 203.

¹⁰ Pfäf. Archiv Sign. V. 37 a. Nr. 4. — Scheuchzer p. 35 ff.

¹¹ Die Zahlen hinter den Flurnamen geben die einzelnen Belege nach der obigen Aufzählung an.

¹² Ist im Gelände nicht lokalisiert.

Haldensteiner Calanda (Felsberger Calanda kann deshalb nicht gemeint sein, weil er niedriger ist, es aber heißt: «grädig uf den höchsten grad Galanda» oder ähnlich): 1—6.

Grauenetsch?; «da ist ein Markstein»: nur in 2 (vgl. unten S. 276).

Matonalp: 1—6.

Langezun?: 1; 3; 4; 5; 6.

Auf die hinderst Furggen oder Fürrgen? = Furkli?: 2; 5; 6.

Steinwand?: 1; 2; 5; 6.

Valzurda = Valzauden?: 1; 3.

Marksteine?: 2; 5; 6.

Pizalun: 1—6.

Gufergletschinen?: 6.

Spieg?: 1 (Spiger-Egg), ebenso 2; 4; 5 und 6; 3 (Spigerkopf).

Rhein: 1—6.

Saarmündung in den Rhein: 1—6.

Schollberg.

Es muß der Kritik der Pfäferser Privaturkunden vorbehalten bleiben, die Frage zu klären, wann sich die eben beschriebene Grenze aus der des Liber aureus entwickelt hat.

III. Die dritte Gruppe bilden die beiden Grenzbeschreibungen der modernen Spurien auf die Namen Heinrichs III. und Friedrichs I. Für die Geschichte der Klostergrenzen kommen sie als Machwerke Widmers natürlich nicht in Betracht. Ihre Analyse und Wertung war aber nur möglich, wenn über die Entwicklung der Grenzen Klarheit geschaffen wurde. Sie lauten:

Heinrich III. (St. Nr. 2389): «... *villam Vaettis cum pertinentiis suis, sylvis et sumis montium, superciliis ac iugis usque ad fontes Calivesanos*¹³, *ubi torrens Tuminga oritur, exinde usque ad montium sumittates, vulgo Schneeelüffe iuxta Lase et Bergille*¹⁴, *dehinc ad ripam Ructiannem. Tum ab eadem ripa usque ad lapidem, qui pro speciali termino districtuum illic contingentium ex hac parte fluvioli Sarun dicto positus cer-*

¹³ Calveisen.

¹⁴ Diese Namen konnten nicht gedeutet werden.

nitur. Item *ab eo lapide* et fluviolo recta per Rhenum usque *ad montem Grappe* Barstillis et *exinde* per iuga Bizilones ad suprema culmina et per loca Gravanenza et quidquid interiacet Garsibile¹⁵ versus Spigerhove usque ad omnia culmina Calandin montis...»

Friedrich I. (St. Nr. 3925): «... ab ortu fontis Tumingae per diversa cacumina montium usque ad marcham prope fluviolum Sara iuxta *lapidem* ad Rhenum. Deinde per Rhenum *ad Grappe* Barstillis, ab oriente per cacumina Bizilone Zwartenstein¹⁶ per Calanden Cloz ad montem Ringelberg¹⁷, per iugum sumitates ad Calipesanos montium...»

In beiden Fälschungen wird die Grenzbeschreibung in der Richtung des Liber aureus gegeben. Beide unterscheiden sich von den dargestellten der ersten und zweiten Gruppe dadurch, daß sie das ganze nördliche Calveisental als Pfäferser Hoheitsgebiet in Anspruch nehmen. Hatte Widmer also doch die Absicht, das Klostergebiet mit Hilfe seiner Fälschungen zu vergrößern? Gegen diese Folgerung spricht, daß Widmer das Rheintal nördlich von Vilters, das in den Grenzbeschreibungen der zweiten Gruppe der Abtei zugesprochen wird, nicht in die seiner Fälschungen aufgenommen hat¹⁸. Ein anderes Argument ergibt sich noch aus der genauen Textanalyse des angeblichen Diploms Heinrichs III.

Die sachliche und wörtliche Übereinstimmung mit der Ragazer Öffnung zeigt ohne weiteres, daß diese als Vorlage gedient hat¹⁹. Außerdem kann aber auch die Abhängigkeit von der Urkunde des Abtes Peter von Disentis dadurch zwingend bewiesen werden, daß der Flurname «Grauenetsch» (bei Widmer latinisiert zu «Gravanenza») nur in der Urkunde des Disentiser Abtes vorkommt²⁰, der auch allein die südliche Grenze ausdrücklich an der Quelle der Tamina, statt an der Alp Sardona beginnen läßt²¹. Beide Vorlagen

¹⁵ Gravisilfs?

¹⁶ Konnte nicht lokalisiert werden.

¹⁷ Ringelspitz, östlich von Tristelhorn.

¹⁸ Darin stimmt sie mit der Ragazer Öffnung überein.

¹⁹ Die Abhängigkeit ist durch Kursivdruck gegeben. — Vgl. auch oben S. 197.

²⁰ Siehe oben S. 275.

²¹ Die Abhängigkeit ist durch gesperrten Druck gegeben.

geben nun, wie oben dargelegt worden ist, die Grenzpunkte in einander entgegengesetzter Richtung. Da liegt die Vermutung nahe, daß der Fälscher bei der Kombination beider Vorlagen so zu seiner erweiterten Grenze kam, daß er der Disentiser Urkunde die Grenze bis an die Quelle der Tamina entnahm, dann aber in der Richtung der Grenzbeschreibung des Liber aureus weiterfuhr. Diese Vermutung wird gestützt durch die offenbare Unkenntnis des Fälschers von den wirklichen Grenzen, denn seine Grenze schließt gar nicht das ganze Pfäferser Territorium ein und kann es auch nicht, weil das Dorf Vättis, mit dem sie beginnt, innerhalb des Grenzenkreises der Abt Peter-Urkunde liegt, nach der die östliche Grenze gegeben ist²². Hätte Widmer den Sachverhalt richtig durchschaut, so würde er gerade diese Urkunden nicht kombiniert haben. Widmer hat also das Klostergebiet eher irrtümlich als absichtlich erweitert.

Beilagen.

Beilage I.

Inhaltsverzeichnis des Transsumpts.

(Es wird nur ein Regestenwerk angegeben, das weitere Literaturnachweise enthält. Die mit † versehenen Stücke sind Fälschungen Widmers.)

1. (unpaginiert) Bemerkungen des Archivars Flury über den Einband und den Inhalt des Codex vom 28. VI. 1827.
2. (p. 1) Angebliche Vidimation des Dominicus Gratia.
3. (p. 2) Angebliche Urkunde des Abtes Melchior von Hörnlingen (1489 bis 1502). Undatiert.
4. (p. 4) Angebliche Vidimation des Notars Alphons Fürer vom 5. X. 1498.

Papsturkunden:

- † 5. (p. 16) Zacharias. 748. XI. 4. — Germ. Pont. II, 2 111 Nr. 1.
- † 6. (p. 18) Stephan III. 770 II. 23. — Ebendort 112 Nr. 2.
- † 7. (p. 20) Leo III. 799 III. 14. — Ebendort Nr. 3.

²² Vgl. die Karte. — Die Pfäferser Gesandten haben bei der Untersuchung nach dem Bericht von Scheuchzer (p. 77) diese Widersprüche auch nicht erklären können, weswegen sie «ihre Zuflucht nahmen zu unedlen Federfehlern».

- † 8. (p. 22) Gregor V. 998. Ebendort Nr. 4.
- 10. (p. 29) Honorius II. 1127 I. 23. Regest. Ebendort 115 Nr. 11.
- † 11. (p. 31) Innozenz II. 1139 IV. 29. Regest. Ebendort Nr. 12.
- 12. (p. 32) Innozenz III. 1216 I. 23. Regest. Potthast Nr. 5055 a.
- 13. (p. 33) Gregor IX. 1232 XII. 10. Regest. Potthast Nr. 9058.
- 14. (p. 34) Innozenz IV. 1248 V. 23. Regest. Potthast Nr. 12939.
- 15. (p. 35) Innozenz IV. 1249 III. 12. Regest. mit « 4. Kal. Martii ». Potthast Nr. 13247.
- 16. (p. 36) Innozenz IV. 1249 III. 21. Regest. Potthast Nr. 13258.
- 17. (p. 37) Urban IV. 1261 XI. 17. Regest. Potthast Nr. 18154.
- † 18. (p. 38) Hadrian V. 1276 IX. 10. Regest. Nirgends erwähnt.
- † 19. (p. 39) Nicolaus IV. 1289 II. 24. Regest. Potthast Nr. 22887.
- † 20. (p. 40) Celestin V. 1294 Regest. Nirgends erwähnt.
- † 21. (p. 41) Bonifatius VIII. 1300. Regest. Nirgends erwähnt.
- 22. (p. 42) Bonifatius VIII. 1296 V. 15. Regest. Fälschung Widmers? Potthast Nr. 24342.
- † 23. (p. 43) Gregor IX. 1372 X. 15. Nirgends erwähnt.
- 24. (p. 44) Gregor IX. 1372 X. 15. Regest. mit « Idibus Septembris » verbessert aus « Octobris ». Wegelin Nr. 255.
- 25. (p. 45) Gregor IX. 1272 X. 1. Regest mit « 3 Kal. Octobris ». Wegelin Nr. 254.
- 26. (p. 46) Bonifatius IX. 1391 V. 15. Regest. Wegelin Nr. 303.
- 27. (p. 47) Alexander V. 1409. Regest. Wegelin Nr. 388.
- 28. (p. 48) Konzil von Basel. 1437 IV. 8. Regest mit 1417 verbessert aus 1447. Wegelin Nr. 486.
- 29. (p. 48) Martin V. 1418 IV. 9. Regest. Wegelin Nr. 417.
- 30. (p. 49) Nikolaus V. 1450 IV. 17. Regest mit « 1451 Kal. maii ». Wegelin Nr. 558.
- 31. (p. 50) Pius II. 1462 III. 24. Regest. Wegelin Nr. 623.
- 32. (p. 51) Paul II. 1469 III. 24 Regest Nirgends erwähnt

Königsdiplome und andere Urkunden.

- † 33. (p. 52) Dagobert III. 713. Nirgends beachtet.
- † 34. (p. 56) Thuderich IV. 721. Nirgends beachtet.
- † 35. (p. 59) Karl d. Gr. 807 XI. 11. Mb² Nr. 430.
- 36. (p. 62) Ludwig d. Fr. 831 VI. 9. Mb² Nr. 892.
- † 37. (p. 66) Ludwig d. Fr. 819 VI. 12. Mb² Nr. 692.
- 38. (p. 70) Lothar I. 840 VII. 24. Mb² Nr. 1068.
- 39. (p. 72) Karl III. 877. V. 22. Mb² Nr. 1579.
- 40. (p. 74) Ludwig II. 861 III. 6. Mb² Nr. 1222.
- 41. (p. 76) Ludwig IV. f. St. Gallen. 905 II. 6. Mb² Nr. 2026 erwähnt.
- 42. (p. 76) Konrad I. f. St. Gallen. 912 III. 14. MG. D. K. I. Nr. 5 erwähnt.
- † 43. (p. 77) Arnolf. 889 I. 21. Mb² Nr. 1810.

- 44. (p. 80) Otto I. 950 II. 9. MG. D. O. I. Nr. 120.
- † 45. (p. 83) Otto I. 958 XI. 26. MG. D. O. I. Nr. 88.
- † 46. (p. 86) Otto I. 962 XII. 9. MG. D. O. I. Nr. 250.
- 47. (p. 88) Otto I. 972 VII. 11. MG. D. O. I. Nr. 411.
- 48. (p. 90) Otto II. 972 VII. 11. Regest. MG. D. O. II. Nr. 23.
- 49. (p. 92) Otto II. 973 X. 13. MG. D. O. II. Nr. 63.
- † 50. (p. 96) Otto III. 992 III. 15. MG. D. O. III. Nr. 429.
- † 51. (p. 100) Heinrich II. 1019. V. 27. St. Nr. 1727.
- 52. (p. 102) Domina Menga Vaduzensis. 1021 (verbessert aus 1031).
Nirgends erwähnt.
- † 53. (p. 104) Konrad II. 1028 VIII. 27. St. Nr. 1981.
- 54. (p. 106) Konrad II. 1032 I. 30. MG. D. Ko. II. Nr. 179.
- 55. (p. 109) Heinrich III. 1040 VI. 22. MG. D. H. III. Nr. 56.
- † 56. (p. 112) Heinrich III. 1050 VII. 12. St. Nr. 2389.
- 57. (p. 116) Heinrich IV. 1067 St. Nr. 2707.
- 58. (p. 120) Heinrich V. 1110 V. 27. St. Nr. 3038.
- 59. (p. 124) Lothar III. 1125 XII. 28. MG. D. Lo. III. Nr. 5.
- 60. (p. 128) Konrad III. 1139 V. 28. St. Nr. 3386.
- 61. (p. 130) Friedrich I. 1158 II. 7. St. Nr. 3798.
- 62. (p. 133) Swicardus de Aspermonte. 1120. Wegelin Nr. 37.
- † 63. (p. 134) Friedrich I. 1161. St. Nr. 3925.
- 64. (p. 137) Albertus und Ludwicus Scorandis. 1181 X. 18. Wegelin
Nr. 48.
- † 65. (p. 138) Heinrich VI. 1196 XI. 13. St. Nr. 4975.
- 66. (p. 139) Heinrich von Sax. 1210. Wegelin Nr. 60.
- 67. (p. 140) Friedrich II. 1221. III. 3. Böhmer-Ficker V, 1 Nr. 1294.
- 68. (p. 142) Egilolphus, Graf von Monteforti. 1214. VII. Wegelin Nr. 64.
- 69. (p. 144) Albert von Sax. 1256. Wegelin Nr. 84.
- 70. (p. 145) Graf Hartmann von Kiburg. 1232 VIII. 28. Wegelin Nr. 70.
- 71. (p. 146) Albert von Sax. 1257. Wegelin Nr. 85.
- 72. (p. 150) Heinrich von Wildenberg. 1261. Wegelin Nr. 86.
- 73. (p. 153) Graf Rudolf von Montefort 1270 VIII. 19. Wegelin Nr. 92.
- 74. (p. 155) Conventio inter Heinricum de Wildenberg et Fabariam. 1276.
Wegelin Nr. 101.
- 75. (p. 159) Graf Hugo von Werdenberg. 1279 V. 30. Angebliches Ori-
ginal. Wegelin Nr. 102.
- 76. (p. 160) Rudolf von Habsburg. 1282 VIII. 28. Böhmer-Redlich VI, 1.
Nr. 1701.
- 77. (p. 162) Egilolf von Aspermonte. 1299 X. 6. Wegelin Nr. 113.
- 78. (p. 164) Friedrich Morach von Marchdorf. 1301. Wegelin Nr. 118.
- 79. (p. 165) Abt Konrad. 1306. Wegelin Nr. 125.
- † 80. (p. 166) Heinrich VII. 1310. Wegelin Nr. 128.
- 81. (p. 168) Yrafen Hartmann und Rudolf von Werdenberg-Sargans.
1342 V. 1. Wegelin Nr. 158.

82. (p. 169) Gräfin Anna von Werdenberg. 1346. Wegelin Nr. 182.
83. (p. 170) Karl IV. 1347 XII. 2. Böhmer-Huber VIII Nr. 466.
84. (p. 171) Graf Rudolf von Werdenberg. 1351 I. 26. Wegelin Nr. 197.
85. (p. 173) Hartmann, Graf von Werdenberg. 1351 I. 26. Nur im Transsumpt!
86. (p. 174) Hzg. Leopold von Österreich. 1393 XII. 2. Wegelin Nr. 316.
87. (p. 176) Graf Johannes von Werdenberg. 1397 II. 2. Wegelin Nr. 331.
88. (p. 179) Derselbe. 1396 V. 30. Wegelin Nr. 326.
89. (p. 181) Graf Yörg von Werdenberg. 1472 XII. 20. Regest. Wegelin Nr. 672.
90. (p. 181) Angebliches Vidimus des Notars Martinus Seflor von 1419. V. 4. Wegelin Nr. 420.
91. (p. 185) Ruprecht. 1408 VII. 6. Chmel Nr. 2595.
92. (p. 189) Abt Peter von Disentis. 1426 II. 3. v. Mohr, Regesten von Disentis Nr. 177.
93. (p. 192) Abt Ulrich. 1329. II. 4. Wegelin Nr. 139.
94. (p. 197) Eide des Klosters.
95. (p. 200) Johannes Graf von Werdenberg. Bußbrief für Michael Sutter. 1398 V. 19. Wegelin Nr. 337.
96. (p. 202) Ruodi Taler. Bußbrief. 1479 VIII. 9. Wegelin Nr. 700.

Geschichtliche Notizen.

- † 97. (p. 203) Angebliche Abschrift des Notars Alphons Fürer aus einer Chronik von Pfäfers (713—1399). Fälschung Widmers, denn in den Notizen werden seine Machwerke erwähnt.
98. (p. 213) Verzeichnis der Äbte.
99. (p. 217) Verzeichnis der aus dem Kloster hervorgegangenen Bischöfe.
100. (p. 217) Verzeichnis derer, die in Pfäfers im Ruf der Heiligkeit standen.
101. (p. 218) Verzeichnis der Päpste der Pfäferser Gebetsvereinigung.
102. (p. 218) Verzeichnis der Bischöfe der Pfäferser Gebetsgemeinschaft.
103. (p. 220) Konfraternitäten. MG. Libri Confrat. 353 ff.
104. (p. 223) Verzeichnis der für höhere Kirchenämter «postulierten» Brüder.
105. (p. 223) Verzeichnis der Pröpste und der berühmten Männer des Klosters.
106. (p. 223) Verzeichnis der Administratoren.
107. (p. 224) Verzeichnis der Dekane.
108. (p. 226) Verzeichnis der Prokuratoren (custodes).
109. (p. 228) Verzeichnis der Schaffner (cellerarii).
110. (p. 229) Verzeichnis der Subprieores.
111. (p. 229) Auszüge aus dem Liber viventium und Necrologium. Germ. Pont. II, 2 109, 110.

112. (p. 236) Verzeichnis der Klöster, mit denen Pfäfers in Gebetsbrüderschaft stand.
113. (p. 237) Verzeichnis der Klosterleute.
114. (p. 239) Verzeichnis der Schutzherren.
115. (p. 240) Verzeichnis der Vögte.
116. (p. 241) Verzeichnis der Beamten (officiales seub ministeriales).
117. (p. 243) Verzeichnis der Wohltäter des Klosters aus dem Liber viventium.
- †118. (p. 245) Angebliche Vidimation und Unterschrift des Notars Dominicus Gratia und Zeugenunterschriften.

Beilage II.

Verzeichnis der als Vorlage benutzten Urkunden.

1. JE. Nr. 2281, aus Yepes I 488.
2. JE. Nr. 2290, aus Yepes II 504.
3. JE. Nr. 2294, aus Yepes II 493.
4. JE. Nr. 2319, aus Brower 195.
5. JE. Nr. 2331, aus Yepes II 494.
6. JE. Nr. 2502, aus Baronius IX 486.
7. JL. Nr. 4690, aus Yepes II 503.
8. JL. Nr. 6504, aus der Pfäferser Tradition.
9. JL. Nr. 7283, aus der Pfäferser Tradition.
10. JL. Nr. 8007, aus Brower 197.
11. Potthast Nr. 157, aus Yepes I 525.
12. Potthast Nr. 174, aus Yepes II 494.
13. Potthast Nr. 484, aus Yepes II 507.
14. Potthast Nr. 5055a, aus der Pfäferser Tradition.
15. Potthast Nr. 9058, aus der Pfäferser Tradition.
16. Potthast Nr. 22424, aus Yepes II 500.
17. Kindaswinth für Complutum, aus Yepes II 497.
18. MG. Dipl. ed. Pertz 142 Nr. 26, aus Yepes II 492.
19. MG. Dipl. ed. Pertz 136 Nr. 19, aus Yepes II 490.
20. MG. Dipl. ed. Pertz 156 Nr. 39, aus Yepes II 489.
21. MG. Dipl. ed. Pertz 84 Nr. 95, aus Stöcklin fol. 34.
22. Gründungsurk. f. Kl. Remiremont, aus Yepes II 519.
23. Konzilsbeschluß von Rouen, aus Yepes II 509.
24. Mb² Nr. 352, aus Yepes II 514.
25. Mb² Nr. 892, aus Stöcklin fol. 106.
26. Mb² Nr. 1012, aus Yepes II 515.
27. Mb² Nr. 1068, aus der Pfäferser Tradition.
28. Mb² Nr. 1096, aus Cod. Fab. XVII fol. 72.
29. Mb² Nr. 1393, aus Cod. Fab. XVII fol. 120.
30. Mb² Nr. 1407, aus dem Codex Murensis.

31. Mb² Nr. 1818, aus Cod. Fab. XVII.
32. Mb² Nr. 1833, aus Cod. Fab. XVII.
33. Mb² Nr. 1917, aus Yepes II 515.
34. Mb² Nr. 2075, aus dem Pfäferser Archiv.
35. Böhmer, Regesta 911—1313 Nr. 1574, aus Yepes II 493.
36. D. O. I. Nr. 107, aus Hartmann 53.
37. D. O. I. Nr. 108, aus Hartmann 48.
38. D. O. I. Nr. 189, aus Hartmann 62.
39. D. O. I. Nr. 271, aus Hartmann 62.
40. D. O. I. Nr. 275, aus Hartmann 73.
41. D. O. I. Nr. 457, aus Yepes II 518.
- 41a. D. O. I. Nr. 411 bzw. D. O. II. Nr. 23, aus der Pfäferser Tradition.
42. D. O. II. Nr. 181, aus Hartmann 89.
43. D. O. III. Nr. 83, aus Hartmann 98.
44. D. H. II. Nr. 378, aus Hartmann 115.
45. D. H. II. Nr. 395, aus Hartmann 117.
46. D. K. II. Nr. 109, aus Hartmann 124.
47. D. K. II. Nr. 179, aus der Pfäferser Tradition.
48. St. Nr. 2762, aus Hartmann 151.
49. St. Nr. 3386, aus der Pfäferser Tradition.
50. St. Nr. 3389, aus Hartmann 195.
51. St. Nr. 3419, aus Hartmann 198.
52. St. Nr. 3456, aus Hartmann 203.
53. St. Nr. 3798, aus der Pfäferser Tradition.
54. St. Nr. 4644, aus Cod. Fab. XXVII.
55. Böhmer, Regesta 911—1313 Nr. 4144, aus Hartmann 260.
56. Morel Nr. 130, aus Hartmann 275.
57. Chmel Nr. 2597, aus Stöcklin fol. 151.
58. Wegelin Nr. 46, aus der Pfäferser Tradition.
59. Wegelin Nr. 255, aus der Pfäferser Tradition.
60. Wegelin Nr. 303, aus der Pfäferser Tradition.
61. Wegelin Nr. 435, aus Cod. Fab. 27.
62. Aktenverzeichnis Nr. 707 des Pfäferser Archives.
63. Fragment (III.) aus dem Archiv von St. Denis, aus Yepes II 491.

Beilage III.

Verzeichnis der vom Fälscher benutzten Druckwerke und Archivalien.

Druckwerke:

- Baronius, Annales ecclesiastici... IX (1600).
Browerus, Fuldensium Antiquitatum libri IV. (1612).
Bucelinus, Germania... I (1655).
Hartmannus, Annales Heremi... (1612).
Rosières, Stemmatum Lotharingiae ac Barri... (1580).

Y e p e s, Chronicon generale ord. s. Benedicti... I (1648), II (1650):
S. 15 ff.

Archivalien aus dem Archiv von Pfäfers (jetzt in St. Gallen):

Urkunden: Siehe Beilage II.

Vidimus des Protonotars Joannes von Castelberg (Aktenverzeichnis Nr.
707).

L i b e r a u r e u s.

Stöcklin, Antiquitates liberi et imperialis monasterii Fabariensis ord.
s. Benedicti... (Augustae Vindilicorum) 1628. Druckfertig, aber
nie gedruckt (Cod. 106).

Cod. Fab. XVII.

Cod. Fab. XVIII.

Cod. Fab. XXVII.